

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. II.

Inhalt: 7. S. Camillus et S. Joannes de Deo Patroni Hospitalium et Infirmorum. — 8. Collectur-Ablösungsgefeß. — 9. Durchführungs-Berordnung zum Collectur-Ablösungsgefeße. — 10. Beginn und Ablauf der Jahresfrist zur Einbringung von Anmeldungen für die Ablösung der Collectur. — 11. Berehelichungsverbot für die IV. Altersklasse der Stellungspflichtigen im Jahre 1887. — 12. Concurß-Berlautbarung. — 13. Chronik der Diöcese.

1887.

7.

Decretum Urbis et Orbis.

Inter omnigenas virtutes, quibus Catholica praeferretur Ecclesia, charitas eminet ceu nota conspicua, qua divinus ipsius Conditor voluit discipulos suos ab omnibus apprimere dignoscendos. Hinc vix Ecclesia signum extulit ubique terrarum, illico factum est, ut quibuscumque humani generis aerumnis levamen inveniretur, atque iis potissimum cura intenderetur, qui vel infirma gravarentur valetudine, vel morbo tandem devicti mortalis vitae cursum essent expleturi. Huius porro nobilissimae virtutis praeclarum praebuerunt exemplum inelyti Confessores Sanctus **Camillus de Lellis**, et Sanctus **Ioannes de Deo**, qui pari charitatis ardore succensi animam suam pro aegrotantium salute ponere non dubitarunt: quippe alter animas in extremo agone luctantium, aegris simul corporibus praestito solamine, sacri ministerii ope roboraret; alter vero, medelam atque omne subsidium aegrotorum corporibus afferendo, animarum saluti facilius auxiliaretur. Nec satis: sed viri tantae misericordiae geminam Congregationem seu novas in Ecclesia Christi familias instituerunt, in quibus sui spiritus zelus indeficiens arderet, atque eiusmodi charitatis in aegrotos exinde saluberrimi fructus iugiter promanarent.

Quum vero infaustis hisce temporibus iniqui homines mundanae gloriae cupidi, ad religionis perniciem congregati, prodigia christianae charitatis civiliter, ut aiunt, aemulaturi, grassante Asiatica lue, manus hac illac admovere aggressi sint, specie tenus quidem ad patientium iuvamen, saepe tamen, ut infirmi spiritualibus orbarentur auxiliis; com-

mune Christifidelium, ac praesertim sacrorum Antistitum desiderium exortum fuit, praefatos Sanctos charitatis heroës tamquam Patronos omnium Hospitalium, et Infirmorum ubique degentium amodo percoldendi, eosque in Litaniis agonizantium invocandi.

Quamobrem quum Eminentissimus et Reverendissimus Dominus Cardinalis Mieczislaus Ledóchowski horum supplicia vota in Sacrorum Rituum Congregationis coetu, ad Vaticanum subsignata die coadunato, retulerit, Eminentissimi et Reverendissimi Patres sacris tuendis Ritibus praepositi, omnibus maturo examine perpensis, audita sententia R. P. D. Augustini Caprara, sanctae Fidei Promotoris, sic rescribere rati sunt: *Pro gratia concessionis Sanctorum Camilli de Lellis et Ioannis de Deo in Patronos pro omnibus Hospitalibus et Infirmis ubique degentibus: et insertionis in Litaniis agonizantium nominum Sancti Camilli et Sancti Ioannis de Deo post nomen Sancti Francisci.* Die 15 Maii 1886.

Quibus per infrascriptum Secretarium Sanctissimo Domino nostro LEONI PAPAE XIII fideliter relatis Sanctitas Sua Rescriptum Sacrae Congregationis in omnibus ratum habere, et confirmare dignata est ita, ut super his expediantur Litterae Apostolicae in forma Brevis. Die 27. iisdem mense et anno.

D. CARDINALIS BARTOLINIUS

S. R. C. Praefectus.

(L. S.)

LAURETIUS SALVATI

S. R. C. Secretarius.

LITTERAE APOSTOLICAE IN FORMA BREVIS.

LEO PP. XIII.

Ad perpetuam rei memoriam. Dives in misericordia Deus divini Spiritus afflatu Sanctissimos suscitavit in Ecclesia sua viros, qui caritatis aestu flagrant, posthabitis omnibus, nullisque periculis neque vitae ipsius discrimine deterriti, sibi quisque peculiarem deposceret provinciam, variis diversisque humani generis necessitatibus et aerumnis opitulandi. In praeclarissimo horum virorum numero eminent Confessores Christi **Camillus de Lellis** et **Ioannes de Deo**, qui pari in proximum caritate incensi nullis curis laboribusque parcere vitamque ipsam in discrimen dare pro aegrotantium valetudine aeternaque eorum salute non dubitarunt; alter enim animas in extremo agone luctantium, aegris simul corporibus praestito levamento, sacri ministerii ope roborat, solatur: alter infirmis hospitium et medelas praebens aequae sempernam animarum curat salutem. Uterque adiunctis sibi sociis, constitutisque legibus, dein ab Apostolica Sede probatis, religiosam familiam suae caritatis haeredem instituit, quae ad haec usque tempora viget, et unaquaeque Auctoris sui illustrata et egregia referens exempla, omni tempore ac praesertim contagiis et pestilentia saevientibus vitae quoque sodalium sacrificio splendida edidit caritatis testimonia. Iam vero quum inimicus homo, ingeminatis viribus, Christi sponsam insectans religiosas regularium ordinum familias, eiusdem ornamenta et praesidia, labefactare et omnino evertere adnitatur: in Christifidelibus, ac praecipue in sacerdotum Antistitibus commune exarsit desiderium supplicandi, ut ambo Confessores praedicti omnium valetudinar. et ubique degentium infirmorum Coelestes Patroni Sanctae Sedis Apostolicae auctoritate declarentur et renuntientur, atque in agonizantium

litanis invocentur, ut eorum augeatur cultus et aegrotantium in eorundem patrocinio fiducia. Quae vota quum ad Consilium Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium sacris ritibus tunc agendis cognoscendis praepositorum in Nostris aedibus Vaticanis die indicta, ut moris est, relata fuerint, idemque Venerabilium Fratrum Consilium accurate perpensis omnibus, auditoque hac de re dilecto filio Praesule de Coelestium honoribus quaesitore, rescripsit „pro gratia concessionis Sanctorum Camilli de Lellis et Ioannis de Deo in Patronos „pro omnibus Hospitalibus et pro Infirmis ubique „degentibus: et insertionis in Litanis agonizantium „nominum Sanctorum praedictorum post nomen S. Francisci.“ Quam Venerabilium Fratrum Nostrorum Sententiam Nos ratam habemus et sancimus, et Apostolica auctoritate Nostra Sanctos CAMILLUM DE LELLIS et IOANNEM DE DEO Coelestes Hospitalium omnium, et ubique degentium Infirmorum PATRONOS constituimus et edicimus, itemque volumus, ut in agonizantium litanis post S. Francisci nomen praefatorum Sanctorum nomina inserantur et invocentur. Proinde decernimus has litteras Nostras firmas, validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere iisque ad quos spectat plenissime suffragari. Contrariis licet speciali atque individua mentione ac derogatione dignis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XXII Iunii MDCCLXXXVI, Pontificatus Nostri Anno Nono.

(L. S.)

M. Card. LEDÓCHOWSKI.

In Gemäßheit dieses Apostolischen Schreibens sind in dem Diöcesan-Rituale bei der Litanei für Sterbende, die im Ordo commendationis animae vorkommt, nach dem Namen des hl. Franziscus die Namen des hl. Camillus von Lellis und des hl. Johannes von Gott einzufügen.

8.

**Gesetz vom 13. Juni 1882, k. k. Bl. Nr. 25, wirksam für das Herzogthum Krain,
betreffend die Ablösung der auf Realitäten haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe.**

Auf Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die noch als Reallasten bestehenden unveränderlichen Naturalleistungen und Geldgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und deren Organe und Bedienstete (§. 2) sind, soweit dies nicht bereits in Folge Meines Patentes vom 4. März 1849, R. G. Bl. Nr. 152, geschehen, abzulösen.

§. 2.

Unter diesen abzulösenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen sind insbesondere jene verstanden, welche von ganzen Gemeinden oder einzelnen Inhabern der Gemeinden als auf Realitäten haftende Verpflichtung für Dotationen der Kirchen, der kirchlichen Organe (Pfarrer, Vicäre, Localcapläne, Expositen, Capläne, Cooperatoren, Organisten, Messner u.) zu leisten sind.

Unter Naturalleistungen sind auch Arbeitsleistungen zu verstehen.

§. 3.

Die Ablösung geschieht gegen Vergütung des Werthes der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße.

§. 4.

Der Werth der unveränderlichen Geldgiebigkeiten ist nach der für ein Jahr gebührenden Leistung in österreichischer Währung zu berechnen.

§. 5.

Die Ermittlung des Werthes der Naturalleistungen geschieht nach den Preisen der Seelsorgestation, zu deren Sprengel die verpflichtete Realität gehört, und zwar:

- a) bei Naturalien, die einem Marktpreise unterliegen, nach dem Durchschnitte der Jahre 1870 bis 1879;
- b) bei Naturalien, die keinen Marktpreis haben oder wo über diese Preise eine glaubwürdige Bescheinigung nicht erlangt werden kann, dann bei Arbeitsleistungen durch Sachverständige unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit.

§. 6.

Von dem Werthe der Jahresleistung sind die etwaigen Kosten der Einhebung und andere Auslagen, sowie der Werth allfälliger Gegenleistungen in Abschlag zu bringen.

Die Ermittlung des Jahreswerthes dieser Abschlagsposten findet nach den Bestimmungen des §. 5 dieses Gesetzes statt.

Der verbleibende reine Werth bildet im zwanzigfachen Anschlag das Ablösungs-Capital, und dessen 5 procentige Zinsen die Jahresrente der Bezugsberechtigten (§. 9).

§. 7.

Der Ablösungstag ist der erste Jänner nach Rechtskraft des Ablösungsactes; bis zu diesem Tage ist die demalige Verpflichtung zu erfüllen.

§. 8.

Der Guldenbetrag des Ablösungs-Capitales ist in zwanzig gleichen, aufeinander folgenden Jahresraten stets am 1. November in die Steuerkasse des Bezirkes, worin die entlastete Realität liegt, einzuzahlen; eben dorthin ist der Kreuzerbetrag desselben gleichzeitig mit der ersten Jahresrate zu entrichten.

Es steht dem Verpflichteten frei, das ganze Ablösungs-Capital oder mehrere Raten auf einmal zu jeder Zeit zu bezahlen.

§. 9.

Die 5 procentigen Jahreszinsen sind von dem mit Schluß des Vorjahres verbliebenen Capitalsreste für die Zeit vom 1. Jänner bis letzten Dezember zu berechnen und gleich den Raten am 1. November jeden Jahres zu bezahlen.

Bei Capitals-Vorauszahlungen während des Laufes eines Jahres sind die Zinsen für dieses Jahr denselben noch ganzjährig zu berechnen und gleichzeitig zu berichtigen.

§. 10.

Die Steuerkasse übergibt die vom Verpflichteten eingezahlten Capitals- und Zinsbeträge demjenigen, welcher in dem betreffenden Erkenntnisse als zur Behebung berechtigt bezeichnet wird.

§. 11.

Localcommissionen und Erkenntnißbehörden erster Instanz sind die k. k. Bezirkshauptmannschaften, in deren Sprengel das zu entlastende Object gelegen ist.

Berufungsinstanzen sind die k. k. Landesregierung und das k. k. Ministerium des Innern.

§. 12.

Das Ablösungsverfahren wird über Anmeldungen eingeleitet, welche die Bezugsberechtigten oder für dieselben deren gesetzliche Vertretung bei der Localcommission binnen Jahresfrist nach Wirksamkeit dieses Gesetzes zu überreichen haben.

In den Anmeldungen sind die Berechtigten und Verpflichteten unter Bezeichnung der belasteten Realitäten, die Art und Höhe des Bezuges genau anzugeben. Die näheren Bestimmungen hierüber erfolgen im Verordnungswege.

§. 13.

Wenn die Bezugsberechtigten binnen dieser Jahresfrist keine Anmeldung überreichen, so sind sie auf Verlangen auch nur eines Verpflichteten aufzufordern, ihre Anmeldung betreffs aller in derselben Steuergemeinde befindlichen Verpflichteten binnen Monatsfrist einzubringen.

Nach fruchtlosem Auslaufe der letzteren Frist ist dem Berechtigten auf dessen Kosten von Amtswegen ein Curator behufs Anmeldung und Durchführung des Grundentlastungsverfahrens zu bestellen.

§. 14.

Die Localcommission hat über die Anmeldung eine Tagfahrt auf angemessene Zeit zur Ablösungsverhandlung auszuschreiben und hiezu nicht bloß die Berechtigten, sondern auch alle in der Anmeldung namhaft gemachten Verpflichteten vorzuladen mit dem Beisatze, daß im Falle des Ausbleibens den Angaben der Anmeldung, insoweit sie durch die von Amtswegen nach §. 16 zu pflegenden Erhebungen nicht widerlegt werden, voller Glauben beigegeben und hiernach sowie nach der Lage der Acten entschieden werden würde.

§. 15.

Bei der Ablösungsverhandlung können sich die Verpflichteten durch Wächthaber vertreten lassen. Für nicht Eigenberechtigte sind ihre gesetzlichen oder gerichtlich bestellten Vertreter beizuziehen.

§. 16.

Die zur Verhandlung eingeladenen Betheiligten oder deren Vertreter sind verpflichtet, die geforderten Auskünfte mündlich zu ertheilen, widrigens die Localcommission berechtigt und verpflichtet ist, die nöthigen Erhebungen von Amtswegen zu pflegen und das Erkenntniß nach Lage der Acten zu schöpfen.

§. 17.

Die Sachverständigen zur Bestimmung der Natural- und Arbeitsleistungen (§. 5, lit. b) werden für den Steuerbezirk gewählt, und müssen zu dem Ende je nach Verschiedenheit der zu beurtheilenden Gegenstände für jede Gruppe zwei Schätzleute und ein Obmann beigezogen werden. Die Localcommission bestimmt die einzelnen Gruppen der zu

schätzenden Siebigkeiten oder Leistungen, und jede Gemeindevorstehung des Bezirkes hat für jede Gruppe je einen Sachverständigen vorzuschlagen. Aus dieser ernannt der Bezirkshauptmann und der Landesauschuß für jede Gruppe je einen Schätzmann, und diese wählen wieder aus den von den Gemeindevorstehungen benannten Sachkundigen den Obmann. Sollten sie sich nicht einigen, so ist der Obmann aus den beiden von ihnen vorgeschlagenen durch das Los zu bestimmen.

Die politische Bezirksbehörde hat die Sachverständigen und den Obmann auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu befehlen.

§. 18.

Die Preisermittlung durch Sachverständige (§. 5, b) hat nicht für jede einzelne Anmeldung besonders zu geschehen, sondern es ist von der Localcommission über sämtliche in einem Steuerbezirke vorkommenden Natural- und Arbeitsleistungen durch die gemäß §. 17 gewählten Sachverständigen ein Preistarif, in der Regel für den ganzen Steuerbezirk gültig, zustande zu bringen.

Der Tarif ist in allen jenen Gemeinden, für welche derselbe Geltung hat, auf die übliche Weise kundzumachen, und es steht den Berechtigten und Verpflichteten dieser Gemeinden frei, einzeln oder gemeinschaftlich gegen die Preisbestimmungen binnen 14 Tagen vom Tage der Kundmachung ihre Einsprache bei der Localcommission einzubringen.

Ueber diese Einsprache entscheidet endgiltig eine unter dem Voritze des Landespräsidenten oder seines Stellvertreters, aus zwei Rätthen der k. k. Landesregierung und zwei Mitgliedern des Landesauschusses zu bildende Commission, welche zu diesem Ende die Einvernehmung neuer Sachverständiger veranlassen kann.

Nach Erledigung sämtlicher Reclamationen ist der hiernach richtig gestellte Tarif neuerlich kundzumachen.

§. 19.

Bei der Ablösungsverhandlung sind das Bezugsrecht in Beziehung auf den Rechtsgrund, Gegenstand und Umfang der Leistungen, dann der Werth der Leistungen, nach obigem Tarife ins Klare zu setzen.

Kommt ein Vergleich, welcher in jedem Falle zu versuchen ist, nicht zustande, dann hat die Commission in den Fällen, wo das Recht zum Bezuge (Titel) bestritten wird, auf Grundlage des factischen Besitzstandes die Entschädigung auszumitteln, das Erkenntniß zu schöpfen und dem Verpflichteten, welcher den Bezugstitel ansieht, mit dem Bedeuten zuzustellen, daß er binnen einer Fallfrist von drei Monaten dagegen den Rechtsweg zu ergreifen und innerhalb derselben die Einbringung der Klage der Localcommission auszuweisen habe, widrigens das Recht zur Klage erloschen und das Entschädigungserkenntniß als rechtskräftig angesehen würde.

Kann aber in einem solchen Falle der factische Besitz nicht ermittelt werden, so hat die Commission den Berechtigten unter gleicher Fallfrist auf den Rechtsweg und zur Nachweisung der rechtzeitig eingebrachten Klage mit der Rechtsfolge zu weisen, daß die Nichteinbringung der Klage als Verzichtleistung auf den angesprochenen Bezug angesehen würde.

§. 20.

Ueber die rechtzeitig eingebrachten Klagen haben die Gerichte nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln und mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden.

Die obsiegende Partei hat eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Urtheiles binnen 8 Tagen, nachdem es rechtskräftig geworden ist, der Localcommission zu überreichen.

Nach Maßgabe dieses Urtheiles ist sohin die Ablösungsverhandlung durchzuführen, beziehungsweise das etwa bereits geschöpfte Entschädigungs-Erkenntniß (§. 19) abzuändern.

Im Ablösungsverfahren ist den buchhalterisch adjustirten Fassionen über die Bezüge der Seelsorger, Organisten und Mesner, den Protokollen über die Feststellung der Dotation derselben, den behufs Einbringung dieser Dotation erflossenen Executionsbewilligungen, den diesfälligen Certificaten im Grundzerstückungsverfahren voller Glaube beizumessen, und machen dieselben Beweis für die rechtmäßigen Bezugstitel.

§. 21.

Die von den Parteien oder ihren Vertretern bei den Ablösungsverhandlungen abgegebenen Erklärungen und eingegangenen Vergleiche bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit weder der Zustimmung der Hypothekargläubiger oder jener der Anwärter oder Curatoren eines mit dem Substitutions-, Fideicommiß- oder Lehensbande behafteten Gutes, noch der Genehmigung der administrativen oder Pflugschaftsbehörde, und gilt dies auch von den beschränkten Eigenthümern, Nutznießern oder Vertretern nicht eigenberechtigter Personen.

§. 22.

Das Ablösungserkenntniß ist in tabellarischer Form auszufertigen und beiden Theilen zuzustellen.

Die näheren Bestimmungen hierüber erfolgen im Verordnungswege.

In demselben, so wie in dem etwa geschlossenen Vergleiche sind anzugeben:

- 1) der zum Bezuge der abgelösten Leistungen Berechtigte, sowie derjenige, welcher zur Behebung des Capitals und der Zinsen berechtigt ist;
- 2) die belastete Realität und deren Besitzer;
- 3) der Gegenstand und Umfang der abgelösten Leistung;
- 4) der Ablösungsbetrag;

5) die Tage, an welchen die einzelnen Raten des Ablösungsbetrages fällig sind, die Höhe dieser Raten, sowie der zu entrichtenden Zinsen.

Stehen einem Berechtigten mehrere Verpflichtete gegenüber, in Ansehung welcher gleichartige Fragen zu entscheiden sind, so ist gegen diese Verpflichteten ein gemeinschaftliches Erkenntniß zu fällen, jedoch für jeden Verpflichteten ein Auszug über den ihn betreffenden Theil des Erkenntnisses auszufertigen.

§. 23.

Gegen Entscheidungen der Localcommission ist die Berufung an die Landesregierung, und im Falle der Nichtbestätigung des Erkenntnisses an das Ministerium des Innern innerhalb der Frist von dreißig Tagen zulässig und bei der Localcommission einzubringen. Gegen ein bestätigtes Erkenntniß findet keine weitere Berufung statt.

§. 24.

Nach eingetretener Rechtskraft des Ablösungserkenntnisses hat die Localcommission dem Verpflichteten eine den Verhältnissen entsprechende Frist zu ertheilen, innerhalb welcher es diesem freisteht, die ganze Schuldbigkeit sammt Zinsen beim Steueramte zu erlegen und sich hierüber bei der Localcommission auszuweisen.

Wird dieser Ausweis geliefert, so hat sich die Localcommission an das Gericht behufs Löschung der abgelösten Verpflichtung zu wenden. Im anderen Falle ist von der Localcommission das Ablösungserkenntniß dem Gerichte zur Einverleibung des Pfandrechtes für das Ablösungscapital sammt Zinsen bei der verpflichteten Realität vor allen andern bereits eingetragenen Hypothekarlasten, und wenn die Verpflichtung bereits pfandrechtmäßig sichergestellt wäre, in der bürgerlichen Rangordnung des abgelösten Rechtes und zur Löschung der abgelösten Verpflichtung mitzutheilen.

§. 25.

Das rechtskräftige Ablösungserkenntniß ist dem Steueramte mitzutheilen, welches über die verpflichtete Realität die Evidenz führt.

Das Steueramt hat die Schuldbigkeit an Capital und Zinsen nach den Vorschriften über die directen Steuern einzuheden und zu verrechnen.

§. 26.

Alle in diesem Gesetze bestimmten Fristen sind Präclusiv-Fristen.

§. 27.

Die durch die Ablösungsverhandlungen entstehenden Kosten für Entlohnung der Sachverständigen, der Ersatz ihrer Reisekosten, die Zeugengebühren, Kosten der Drucksorten, sowie die Botengänge, werden aus dem Landesfonde

befritten, wenn die Einleitung des Ablösungsverfahrens binnen zwei Jahren nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt. Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so haben die Parteien die Kosten des Verfahrens selbst zu tragen.

In jedem Falle hat eine Partei diejenigen Auslagen, welche durch ein gänzlich unbegründet erkanntes Begehren derselben verursacht wurden, zu bestreiten.

§. 28.

Meine Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen werden mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt,
Schönbrunn, 13. Juni 1882.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p.

Prázel m. p.

Dunajewski m. p.

9.

Verordnung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 28. November 1886, Z. 98 Pr.,

mit welcher Durchführungsbestimmungen zum Landesgesetze vom 13. Juni 1882, L. G. Bl. Nr. 25 (v. Z. 1886), betreffend die Ablösung der auf Realitäten haftenden Geldgipigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe erlassen werden.

I. Bestimmungen über die Anmeldungen.

§. 1.

Das Ablösungsverfahren, betreffend die auf Realitäten haftenden Geldgipigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe, wird über Anmeldungen eingeleitet, welche die Bezugsberechtigten, oder für dieselben deren gesetzliche Vertreter bei den Ablösungs-Localcom-missionen (§. 11 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882) binnen Jahresfrist nach Wirksamkeit des gedachten Landesgesetzes zu überreichen haben (§. 12 desselben).

§. 2.

Die Anmeldung hat nach dem dieser Verordnung beiliegenden Formulare der Anmeldungs-Tabelle (Formular A) zu geschehen, und es können die diesfälligen An-meldungs-Blanquetten von den Anmeldern bei den Local-commissionen behoben werden.

§. 3.

In dieser Anmeldungstabelle hat der Anmelder die Rubriken I, II und III vollständig, ferner in der Rubrik V die Angaben, worin die Gegenleistung und die sonstigen Auslagen bestehen, auszufüllen.

Es bleibt jedoch dem Anmelder unbenommen, auch alle übrigen Rubriken in der Art auszufüllen, wie er das Ergebnis bei der Verhandlung innerhalb der Grenzen des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882 anzusprechen oder be-gründen zu können glaubt.

§. 4.

Die Ausfüllung der einzelnen Rubriken der Anmel-dungs-Tabelle hat mit aller Genauigkeit zu erfolgen, und es sind in derselben oder in dem Vorlage-Gesuche alle Ur-

kunden und Behelfe, auf welche der Bezugsberechtigte oder dessen gesetzliche Vertretung sich zur Erweisung der bezüg-lichen Ansprüche zu berufen gedenkt, namhaft zu machen.

Auch steht es dem Bezugsberechtigten oder dessen gesetzlicher Vertretung frei, diese Behelfe der Anmeldungs-Tabelle selbst anzuschließen.

§. 5.

Um die in der Rubrik II der Anmeldungs-Tabelle geforderten Daten mit aller Verlässlichkeit einstellen zu kön-nen, hat sich der Bezugsberechtigte oder dessen gesetzliche Vertretung wegen deren Ueberkommung entweder im münd-lichen oder im schriftlichen Wege an die betreffenden Be-hörden zu wenden.

§. 6.

Die Anmeldung ist von dem Bezugsberechtigten oder dessen gesetzlicher Vertretung gegenüber allen in ein und demselben politischen Bezirke befindlichen Verpflichteten in Einer Tabelle einzubringen.

In dieser Tabelle sind die Verpflichteten nach Steu-erbezirken, Orts- und Steuergemeinden und Ortschaften geordnet einzutragen und die Verpflichteten ein und dersel-ben Ortschaft möglichst nach der Reihenfolge der Haus-nummern und in gesonderten Querrubriken anzuführen.

Sollten die Verpflichteten in zwei oder mehreren po-litischen Bezirken sich befinden, so ist für jeden der letzteren eine besondere Anmeldungs-Tabelle unter Beobachtung der im vorigen Abjage enthaltenen Bestimmungen zu verfassen.

§. 7.

Die Anmeldungen sind bei bezugsberechtigten Kirchen, Organisten, Messnern zc. von der betreffenden Kirchenvor-
stehung, bei berechtigten Pfarrern und Localcaplänen von

den Pfriündenvorstellungen, bei bezugsberechtigten Vicaren, Expositen, Localcuraten, Caplänen, Cooperatoren, Curat-, Frühmeß- und sonstigen Benefiziaten, im Falle der Besetzung, von diesen selbst, im Falle der Vacatur aber von den vorgelegten oder mit der Administration der Benefizien be-
trauten Pfarrern oder Pfarradministratoren, beziehungsweise Localcaplänen oder Local-Administratoren, zu fertigen.

§. 8.

Wenn die Bezugsberechtigten oder ihre gesetzlichen Vertretungen binnen der im §. 1 angelegten Frist keine Anmeldung überreichen, so sind sie auf Verlangen auch nur eines Verpflichteten aufzufordern, ihre Anmeldung betreffs aller in derselben Steuergemeinde befindlichen Verpflichteten binnen Monatsfrist anzubringen (§. 13 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882).

Das obengedachte Verlangen der Verpflichteten ist bei der Localcommission (§. 11 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882) anzubringen, welche letztere auch die im ersten Absätze erwähnte Aufforderung an die Bezugsberechtigten oder ihre gesetzlichen Vertretungen zu richten hat.

Die im ersten Absätze dieses Paragraphs angegebene Monatsfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung der Aufforderung.

§. 9.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Monatsfrist (§. 8) ist dem Bezugsberechtigten auf dessen Kosten Seitens der Localcommission ein Curator behufs Anmeldung und Durchführung des Ablösungsverfahrens zu bestellen (§. 13 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882).

Hierzu hat der Vorstand der Localcommission einen verständigen, rechtschaffenen, des Lesens und Schreibens kundigen und mit dem Gegenstande der Verhandlung thunlichst vertrauten Mann aus der Nähe der Verpflichteten mittelst besonderen Decretes aufzustellen und hievon den Bezugsberechtigten oder dessen gesetzliche Vertretung, sowie die Verpflichteten in Kenntniß zu setzen.

Der bestellte Curator kann die Anmeldung nur hinsichtlich jener Verpflichteten einbringen, welche sich mit dem einen oder den mehreren, die Ablösung begehrenden Verpflichteten in einer und derselben Steuergemeinde befinden.

§. 10.

Die Vorschrift des §. 6, daß die abzulösenden Ansprüche gegenüber allen in einem und demselben politischen Bezirke befindlichen Verpflichteten in einer Tabelle cumulirt anzumelden sind, findet selbstverständlich keine Anwendung auf Anmeldungen, welche zufolge einer gemäß §. 13 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882 erfolgten Aufforderung mit Beschränkung auf eine oder mehrere Steuergemeinden überreicht werden.

Im Uebrigen gelten auch für derlei Anmeldungen, sie mögen vom Bezugsberechtigten selbst oder von dem für

ihn bestellten Curator eingebracht werden, die in den §§. 2—6 enthaltenen Bestimmungen.

§. 11.

Die Kirchenpatrone oder deren bestellte Vertreter haben in jenen Fällen, in welchen der Bezug für Rechnung einer Kirche angesprochen wird, nicht nur die Anmeldeb-
Tabellen mitzufertigen, sondern sie sind auch in diesen Fällen zu den Verhandlungen, gleich den Parteien selbst, ordnungsmäßig vorzuladen.

§. 12.

Sollte in Vertretung eines öffentlichen Patronates die Person des bestellten l. f. Patronats-Commissärs mit jener des Vorstandes der Localcommission zusammenfallen, so ist von Letzterem der vorgelegten Behörde zum Zwecke der Bestellung eines andern Patronats-Vertreters rechtzeitig die Anzeige zu erstatten.

II. Von den Durchführungs-Organen.

§. 13.

Localcommissionen und Erkenntnißbehörden erster Instanz sind die k. k. Bezirkshauptmannschaften, in deren Sprengel das zu entlastende Object gelegen ist (§. 11 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882).

Für jene zu entlastenden Objecte jedoch, welche im Bereiche der, mit einem eigenen Gemeindestatute versehenen Stadtgemeinde Laibach gelegen sind, ist die k. k. Bezirkshauptmannschaft Umgebung Laibachs Localcommission und Erkenntnißbehörde.

§. 14.

Ueber Berufungen gegen die Erkenntnisse der Localcommissionen entscheidet in zweiter Instanz die k. k. Landesregierung in Laibach, und insoweit das Landesgesetz vom 13. Juni 1882 eine weitere Berufung noch zuläßt, in dritter Instanz das k. k. Ministerium des Innern (§. 11 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882).

III. Von dem Verfahren.

§. 15.

Ueber jede eingebrachte Ablösungsanmeldung hat die Localcommission zunächst die Prüfung der Anmeldeb-
Tabelle in der Richtung vorzunehmen, ob die Competenz der Localcommission gesetzlich begründet ist, ob die angemeldeten Prästationen in die Kategorie der nach den §§. 1 und 2 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882 abzulösenden Geldgiebigkeiten oder Naturalleistungen gehören und zur Einleitung der Verhandlung geeignet sind, dann ob die Anmeldeb-tabelle instructionsmäßig verfaßt und unterfertigt ist.

§. 16.

Zeigt es sich, daß die Tabelle so mangelhaft verfaßt ist, daß auf Grund derselben die Einleitung und Durchführung der Verhandlung nicht thunlich ist, oder daß sämtliche angemeldete Ansprüche überhaupt nicht zur Kompetenz der Localcommission gehören, so ist diese Tabelle dem Anmelder mit dem entsprechenden Bescheide unter Freilassung des Recurses zurückzustellen.

§. 17.

Sind jedoch die in der Tabelle vorhandenen Mängel nur derartige, daß dieselben entweder vor der Verhandlung oder bei derselben durch Ergänzung behoben werden können, so sind diese Mängel dem Anmelder ohne Rückstellung der Tabelle rechtzeitig bekannt zu geben, über die letztere jedoch ist die Verhandlung sofort einzuleiten.

§. 18.

Kommen in der Tabelle nebst solchen Anmeldungen, welche in die Kompetenz der betreffenden Localcommission fallen, auch Anmeldungen gegen solche Verpflichtete vor, deren zu entlastende Objecte im Bereiche einer andern Localcommission gelegen sind, so ist der Anmelder aufzufordern, die diesfällige Anmeldung bei der zuständigen Localcommission anzubringen, und ist gleichzeitig auch die competente Localcommission von dieser Aufforderung in Kenntniß zu setzen.

Rücksichtlich derjenigen Anmeldungen aber, welche in die eigene Kompetenz der Localcommission fallen, hat letztere, insofern nicht der im §. 16 zuerst angegebene Fall eintritt, unter Beobachtung der im §. 17 enthaltenen Bestimmungen die Verhandlung auf Grundlage der vorliegenden Tabelle einzuleiten.

§. 19.

Die Ablösungsverhandlungen (§§. 14—16 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882) sind in der Regel am Orte der Localcommission zu führen.

Es sind demnach auch allfällige weitere Erhebungen mittelst Amts-Correspondenz zu pflegen.

Nur auf Begehren und Kosten der darum ansuchenden Parteien können diese Verhandlungen auch außerhalb des Ortes der Localcommission stattfinden.

§. 20.

In den nach Vorschrift des §. 14 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882 an die Parteien zu erlassenden Vorladungen ist jedem Verpflichteten der Gegenstand des gegen ihn gestellten Anspruches in Kürze bekannt zu geben.

§. 21.

In jenen Fällen, in welchen nach §. 11 die Kirchenpatrone, beziehungsweise deren bestellte Vertreter, vorzuladen

sind, gelten hinsichtlich der Vorladungen gleichfalls die Bestimmungen des §. 14 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882.

§. 22.

Gehört die leistungspflichtige Realität mehreren Personen, so sind zur Verhandlung sämtliche Mitbesitzer, beziehungsweise deren gesetzliche oder gerichtlich bestellte Vertreter (§. 15 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882) vorzuladen.

Denselben steht es frei, sich einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Unterlassen sie dieses, und kommt zwischen denselben eine Einigung hinsichtlich der von ihnen abzugebenden Erklärungen nicht zu Stande, so hat die Localcommission die Erklärung jedes einzelnen Mitbesitzers, beziehungsweise dessen gesetzlichen oder gerichtlich bestellten Vertreters entgegenzunehmen.

In jedem Falle sind die Mitbesitzer, wenn sie nicht ohnehin einen gemeinschaftlichen Vertreter bestellen, zur Namhaftmachung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Uebernahme der Zustellungen aufzufordern.

Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so hat die Localcommission diesen Bevollmächtigten zu bestimmen.

§. 23.

Befindet sich die leistungspflichtige Realität im Mitbesitze von Ehegatten, oder sind Ehegatten am Mitbesitze einer solchen Realität theilhaftig, so ist der erschienene Ehegatte stets als Vertreter seiner nicht erschienenen Ehegattin anzusehen, außer er wäre von ihr gerichtlich geschieden oder nicht eigenberechtigt, oder es würde diese stillschweigende Ermächtigung ausdrücklich widerrufen.

§. 24.

Auch im Falle, daß die leistungspflichtige Realität im Alleinbesitze einer Frauensperson steht, oder diese für sich allein Mitbesitzerin einer leistungspflichtigen Realität ist, hat der erschienene Ehemann unter den im §. 23 enthaltenen Beschränkungen als Vertreter der nicht erschienenen Ehegattin zu gelten.

§. 25.

Im Falle, als sich die Verpflichteten durch Machthaber vertreten lassen (§. 15 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882), haben sich letztere mit der diesfälligen Vollmacht auszuweisen.

Bei Vertretungen durch gerichtlich bestellte Vertreter ist die gerichtliche Bestellung nachzuweisen.

Zur Vertretung der Frauenspersonen durch ihre Ehemänner, sowie der nicht Eigenberechtigten durch ihren Vater ist eine Legitimation außer im Falle des Zweifels hinsichtlich der Identität der Person nicht erforderlich.

§. 26.

Ueber jede, bei der Localcommission abgehaltene Ablösungsverhandlung ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

In diesem Protokolle ist am Eingange der Gegenstand der Verhandlung mit Bezug auf ihre Ausschreibung ersichtlich zu machen, ferner sind die anwesenden Parteien und deren Vertreter zu benennen, der Gang und die Ergebnisse der Verhandlung darzustellen und endlich der gemachte Vergleichsversuch (§. 19 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882) ausdrücklich zu erwähnen.

Das Protokoll ist von den Parteien, sowie von dem verhandelnden Beamten und dem allfälligen Schriftführer ordnungsmäßig zu fertigen.

§. 27.

Zur Bestimmung des Werthes der Natural- und Arbeitsleistungen (§. 5, lit. b des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882) hat die Localcommission die Aufstellung der Sachverständigen im Sinne des §. 17 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882 zu veranlassen.

Ueber die im Alinea 2 des §. 17 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882 vorgeschriebene Beeidigung der Sachverständigen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in den Acten aufzubewahren ist.

§. 28.

Als Sachverständige dürfen nur Männer von unbescholtenem Rufe bestellt werden, welche für die richtige Beurtheilung der ihnen zur Bewerthung obliegenden Gegenstände genügende Kenntnisse besitzen und an dem Ergebnisse der Preisermittelung kein wie immer geartetes Interesse haben.

§. 29.

Die Sachverständigen haben ihre Befunde vor der Localcommission persönlich abzugeben.

Die Localcommission hat daher den Sachverständigen genau jene Natural- und Arbeitsleistungen zu bezeichnen, deren Bewerthung ihnen obliegt.

§. 30.

Ueber die Abhörnung der Sachverständigen ist ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen, welches von diesen, dann vom abhörenden Beamten und von dem allfälligen Schriftführer zu unterfertigen ist.

§. 31.

In die nach Alinea 2 des §. 18 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882 zu erlassende Kundmachung des Preistarifes ist stets ausdrücklich aufzunehmen, daß es den Berechtigten und Verpflichteten freistehe, einzeln oder gemeinschaftlich gegen die Preisbestimmungen binnen 14 Tagen vom Tage der Kundmachung ihre Einsprache bei der Localcommission einzubringen.

§. 32.

Kann im Falle des §. 19 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882 der factische Besitzstand nur durch einen angebotenen Zeugenbeweis festgestellt werden, so hat die Localcommission die namhaft gemachten Zeugen, sofern sie in ihrem Sprengel wohnen, selbst abzuhören, im entgegengesetzten Falle aber deren Abhörnung durch jene Localcommission zu veranlassen, in deren Bereiche diese Zeugen wohnen.

Die Zeugen sind vor ihrer Einvernehmung zu erinnern, daß sie die reine und volle Wahrheit anzugeben haben; eine Beeidigung derselben findet nur auf Verlangen der Parteien statt. Bei der Eidesabnahme ist nach den Bestimmungen der Civil-Proceßordnung vorzugehen.

Die Vorladung oder Zulassung der Parteien zur Abhörnung der Zeugen ist nicht zulässig.

§. 33.

Wenn zwar nicht das Bezugsrecht an sich, jedoch das Maß der Giebigkeit in der vom Berechtigten oder dessen gesetzlicher Vertretung beanspruchten Höhe bestritten wird, so ist rücksichtlich des nicht bestrittenen Maßes der Giebigkeit das unbedingte Erkenntniß, in Ansehung des bestrittenen Mehrbetrages jedoch, sofern der factische Besitzstand festgestellt wurde, das im §. 19, Alinea 2, des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882 normirte bedingte Erkenntniß auszufertigen.

Sollte hinsichtlich dieses bestrittenen Mehrbetrages der factische Besitzstand nicht ermittelt werden können, so hat die Localcommission den Berechtigten im Sinne des Alinea 3 des §. 19 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882 unter der in demselben angegebenen Fallfrist von drei Monaten in Ansehung dieses Mehrbetrages auf den Rechtsweg und zur Nachweisung der rechtzeitig eingebrachten Klage mit der Rechtsfolge zu weisen, daß die Nichteinbringung der Klage als Verzichtleistung auf den angesprochenen und bestrittenen Mehrbetrag angesehen wird.

§. 34.

Die im §. 19 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882 vorgesehene Fallfrist von drei Monaten beginnt vom Tage der Zustellung der Aufforderung zur Betretung des Rechtsweges.

Wird gegen diese Aufforderung eine Berufung überreicht, so beginnt die Fallfrist vom Tage der Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung.

§. 35.

Die auf Grund des Ablösungs-Verfahrens sich darstellenden Ergebnisse sind in sämtlichen Rubriken der Anmeldungs-Tabelle, insofern jene einer Berichtigung oder Ergänzung bedürfen, mit rother Tinte einzutragen, und es ist sodann diese Tabelle mit der Liquidirungsklausel zu versehen.

Bei jenen Posten, deren Daten durch Uebereinkommen festgestellt wurden, ist die Hinweisung auf das betreffende Protokoll einzusetzen.

§. 36.

Das zu erlassende Erkenntniß ist im Sinne des §. 22 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882 in tabellarischer Form und in duplo auszufertigen. Falls der Bezugstitel nicht bestritten wird, erfolgt diese Ausfertigung nach dem anruhenden Formulare B.

Im Falle der geschehenen Bestreitung des Bezugstitels (§. 19, Alinea 2, des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882), und zwar falls der factische Besitzstand ermittelt wurde, ist das Erkenntniß nach dem anruhenden Formulare C. auszufertigen.

Im Falle des §. 35 ist hinsichtlich des nicht bestrittenen Maßes der Giebigkeit das Erkenntniß nach dem Formulare B., hinsichtlich des bestrittenen Maßes der Giebigkeit, bei ermitteltem factischen Besitze, aber nach Formulare C. auszufertigen.

Diese Erkenntnisse sind gegenüber jedem einzelnen Verpflichteten mittelst absonderlicher Tabelle in allen Rubriken auszufüllen und mit dem auf der Rückseite anzubringenden (auf der Tabelle vorgedruckten und entsprechend auszufüllenden) Schlusse zu versehen.

Ein Pare hievon ist dem Berechtigten oder dessen gesetzlicher Vertretung, das zweite Pare dem Verpflichteten zu erfolgen (§. 22 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882).

Stehen einem Berechtigten mehrere Verpflichtete gegenüber, in Ansehung welcher gleichartige Fragen zu entscheiden sind, so ist gegen diese Verpflichteten ein gemeinschaftliches Erkenntniß zu fällen, jedoch für jeden Verpflichteten ein Auszug über den ihn treffenden Theil des Erkenntnisses auszufertigen (§. 22 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882).

Sämmtliche obige Ausfertigungen sind gehörig zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel der Localcommission zu versehen.

§. 37.

Der Tag der Zustellung an die Partei, beziehungsweise an den von ihr namhaft gemachten oder seitens der Localcommission für die Partei bestellten Schriftempfänger muß in jedem einzelnen Falle mittelst eines besonderen Empfangscheines, welcher dem Acte beizuschließen ist, sichergestellt werden.

§. 38.

Die Localcommission hat den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ablösungs-Erkenntnisse wahrzunehmen und die rechtskräftigen Ablösungs-Erkenntnisse zum Behufe der, durch die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens gebotenen Verfügungen zur Wahrung der Bestimmung des Ablösungs-Capitales der kirchlichen Oberbehörde und der k. k. Landesregierung mitzutheilen.

§. 39.

Die rechtskräftigen Ablösungs-Erkenntnisse sind aber auch außerdem noch dem betreffenden k. k. Steueramte, welches über die verpflichteten Realitäten die Evidenz führt (§. 25 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882) und endlich dem Rechnungs-Departement der k. k. Landesregierung einzusenden, und zwar letzterem zu dem Behufe der demselben zustehenden Controle der Steuerämter in der Gebahrung mit den von den Verpflichteten einzuzahlenden und vom Steueramte dem Berechtigten oder dessen gesetzlicher Vertretung zu erfolgenden Ablösungsgebühren, dann in Absicht auf die dem gedachten Rechnungs-Departement zustehende Evidenzstellung der Entlastungs-Capitalien und Renten in den betreffenden Fassionen.

§. 40.

Die dem Verpflichteten gemäß §. 24 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882 ertheilte Frist ist von der Localcommission in Evidenz zu halten und beim Eintritt der daselbst bezeichneten Voraussetzungen das Ablösungs-Erkenntniß von Amtswegen dem Grundbuchsgerichte mit einem, dem allgemeinen Grundbuchs-Gesetze entsprechenden Begehren vorzulegen.

§. 41.

Eine besondere Instruction regelt das von den Steuerämtern in Absicht auf die Mitwirkung zu dem Vollzuge des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882 zu beobachtende Verfahren.

§. 42.

Die Correspondenzen aus Anlaß der Durchführung des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882 genießen nach Art II., Absatz 15, des Gesetzes vom 2. October 1865 (R.-G.-Bl. Nr. 108) die Portofreiheit.

§. 43.

Die Gebühren der Sachverständigen bestehen in der Entlohnung für ihren Kunstbefund und in dem Erfasse ihrer Reisekosten.

Die Rechnungen hierüber haben die Sachverständigen entweder binnen 14 Tagen nach ihrer Verwendung, oder, falls sie längere Zeit hindurch verwendet werden, monatweise, und zwar binnen acht Tagen nach Monatschluß bei der Localcommission einzubringen.

Die Adjustirung dieser Rechnungen steht der Localcommission zu.

§. 44.

Die Flüssigmachung der, im §. 27 des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882 bezeichneten Kosten ist, insoweit nach den Bestimmungen des hier citirten Gesetzesparagraphen der krainische Landesfond solche zu tragen hat, von der Localcommission beim krainischen Landesauschusse unmittelbar zu erwirken.

In jenen Fällen, in welchen in Gemäßheit des vor-
gedachten §. 27 die Parteien die in demselben bezeichneten
Kosten zu tragen haben, hat die Localcommission solche
von den Parteien selbst nach den Bestimmungen der kaiser-
lichen Verordnung vom 20. April 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 96)
einzubringen.

§. 45.

In Bezug auf die Stempel- und Gebührenfreiheit
der Eingaben, Urkunden, bücherlichen Eintragungen und
ämlichen Ausfertigungen, sowie der Freiheit der Erläge
in Angelegenheit der Durchführung des Landesgesetzes vom

13. Juni 1882 wird auf das Gesetz vom 3. März 1883
(R.-G.-Bl. Nr. 33) verwiesen.

§. 46.

So oft in dieser Vollzugsvorschrift Paragraphe ohne
Bezeichnung eines Gesetzes citirt sind, werden darunter die
Paragraphe dieser Vollzugsvorschrift selbst verstanden.

Der k. k. Landespräsident:

Andreas Freiherr von Winkler.

10.

**Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 24. Dezember 1886, B. 4370 Pr.,
betreffend den Beginn und Ablauf der Jahresfrist zur Einbringung von Anmeldungen für die Ablösung der auf Realitäten
haftenden Geldgibigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe.**

Auf Grund der §§. 13 und 26 des Gesetzes vom
13. Juni 1882, L. G. Bl. Nr. 25 de 1886, wird zur
allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Wirksamkeit dieses
Gesetzes am 23. Dezember 1886 begonnen hat, und daß
die von diesem Zeitpunkte an zu berechnende Jahresfrist,
innerhalb welcher von den Bezugsberechtigten die Anmel-
dungen der auf Realitäten haftenden Geldgibigkeiten und
Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe
bei den zuständigen Localcommissionen im Sinne des
genannten Gesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschrift

vom 28. November 1886, L. G. Bl. Nr. 26, einzubringen
sind, mit 22. Dezember 1887 zu Ende geht.

Hierauf werden die zur Ueberreichung der Anmeldungen
berufenen Bezugsberechtigten, beziehungsweise deren gesetzliche
Vertretungen und die Verpflichteten mit dem Bedeuten auf-
merksam gemacht, daß nach fruchtloser Verstreichung dieser
Frist die Anmeldung auf Verlangen auch nur eines Ver-
pflichteten provocirt und erforderlichen Falles dem Berech-
tigten auf seine Kosten zur Durchführung der Ablösung ein
Curator bestellt werden kann.

11.

**Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 8. Februar 1887, B. 1615,
betreffend die Beibehaltung der IV. Altersklasse in Krain bei der Stellung im Jahre 1887.**

Laut Erlasses vom 31. Jänner 1887, B. 1574, hat
das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung im
Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegs-Ministerium auf
Grund der Bestimmungen des §. 32 des Gesetzes vom
2. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 153) die Beibehaltung

der 4. Altersklasse zur Stellung im Jahre 1887 in Krain
anzuordnen befunden.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß
gebracht, daß nach §. 44 des obbezogenen Gesetzes bis auf
Weiteres auch das Berehelichungsverbot für die IV. Alters-
klasse zu gelten hat.

12.

Concurs - Verlautbarung.

Die bischümliche Collations-Pfarre Verhnika ist durch Todfall in Erledigung gekommen, und wird dieselbe hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Competenzgesuche um diese Pfründe sind an das hochwürdigste fürstbischöfliche Ordinariat in Laibach zu stylisiren.

Die infolge Beförderung erledigte Pfarre Ledine, im Decanate Idria, wird ebenfalls zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche um dieselbe sind an die hohe k. k. Landesregierung für Krain in Laibach zu richten.

Peremptorischer Competenztermin für die genannten zwei Pfarren 16. April 1887.

13.

Chronik der Diocese.

Die canonische Investitur erhielten die Herren: Franz Kunstel auf die Decanatspfarre Cirknica und August Turk auf die Pfarre Janče, am 8. März; Matthäus Jereb auf die Pfarre Dol und Johann Mervec auf die Pfarre Stopiče, am 10. März d. J.

Herr Johann Demšar, Pfarrer in Ledine, wurde mit der Provisurung des Vicariates St. Veit bei Vipava betraut.

Für die vacante Pfarre Selca wurde der Pfarrcooperator daselbst, Herr Johann Sušnik präsentirt.

Herr Josef Marn, Professor und Katechet am Staatsgymnasium in Laibach, wurde zum fürstbischöflichen Confistorial-Rathe, und Herr Josef Kerčon, Pfarrer in Predoslje, zum fürstbischöflichen geistlichen Rathe ernannt.

Versetzt wurden die Herren: Rochus Merčun, Pfarrcooperator und prov. Režen-Lichtenthal'scher Benefiziat zu St. Martin bei Litija, als Pfarrcooperator und Schulkatechet nach Terzič; Marcus Pakiž, Pfarrcooperator zu St. Georgen bei Svibno, als Pfarrcooperator und prov. Benefiziat nach St. Martin bei Litija; Anton Kukelj, Pfarrcooperator in Vodice, als Stadtpfarrcooperator nach Kranj, und Ignaz Žitnik, Pfarrcooperator in Doberniče, als Chorvicar an der Laibacher Kathedrale.

Gestorben sind die zwei Herren: Martin Šlibar, Pfarrdechant in Verhnika, am 22. Februar, und Ignaz Rebol, pension. Curat in Lom, am 9. März d. J. Dieselben werden dem Gebete des hochw. Diöcesan-Clerus empfohlen.

Vom fürstbischöflichen Ordinate Laibach am 5. März 1887.